

Elektronmetall G. m. b. H., Stuttgart-Cannstatt. (Kap.: 600 000 RM.)

Elektronmetallurgische Werke Horrem A.-G., Horrem. (Kap.: 700 000 RM.)

Chemische Werke Zscherndorf G. m. b. H., Bitterfeld. (Kap.: 240 000 RM.)

Dominium Steinfurth G. m. b. H., Steinfurth bei Wolfen. (Kap.: 75 000 RM.)

Sociedad Electroquímica de Flix, Barcelona. (Kap.: 3 000 000 Pes.)

Stickstoff-Syndikat G. m. b. H., Berlin. (Kap.: 241 200 RM.)

Vereinigte Sauerstoffwerke G. m. b. H., Berlin. (Kap.: 100 000 RM.)

Pachtverträge: Die Anlagen der Firmen Leopold Cassella & Co. G. m. b. H., Frankf. a. M., Behringwerke A.-G., Marburg a. d. L., Elektrochemische Werke G. m. b. H., Frankf. a. M. (Werk Bitterfeld nebst Grubenbetriebe), Aceta G. m. b. H., Berlin, Wachtberg-Gruppe, Braunkohlenwerke, Frechen b. Köln, werden pachtweise von der I. G. betrieben. Die Fabrikation u. der Verkauf der von der Firma Kalle & Co., A.-G., Wiesbaden-Biebrich, hergestellten Farbstoffe und pharmazeutischen Produkte ist der I. G. übertragen.

Interessengemeinschaften:

1. Interessengemeinschaftsvertrag mit Dynamit-Actiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Köln.

Der Vertrag beginnt rückwirkend mit dem 1. Januar 1926 und endet mit dem 31. Dezember 2024. Der Vertrag umfaßte ursprünglich gleichzeitig die Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-A.-G., Köln, und die Akt.-Ges. Siegerner Dynamitfabrik, Köln, die im Jahre 1931 durch Fusion auf die Dynamit Act.-Ges. vorm. Alfred Nobel & Co. übergegangen sind. Der auf Grund einer besonderen Vorbilanz, für die gewisse Mindestabschreibungen garantiert sind, errechnete Gewinn und Verlust eines jeden Geschäftsjahres der Nobel-Gesellschaft wird der I. G. gutgeschrieben oder belastet; die I. G. vergütet ihr dagegen denjenigen Betrag, der erforderlich ist, um auf die St.-A. der Nobel-Gesellschaft eine Div. in der Höhe der halben St.-A.-Div. der I. G. verteilen zu können. Sollte sich bei der I. G. nach Übertragung des Gewinnes oder des Verlustes der Nobel-Gesellschaft ein Bilanzverlust ergeben, so wird er auf die Nobel-Gesellschaft in dem gleichen Verhältnis verteilt wie die sich nach dem angegebenen Schlüssel errechnende Div.-Summe. Räumt die I. G. ihren Aktionären im Falle einer Kapitalerhöhung ein Bezugsrecht ein, so ist auch den Aktionären der Nobel-Gesellschaft ein Bezugsrecht auf I. G.-Aktien zu den gleichen Bedingungen einzuräumen mit der Maßgabe, daß auf 200 RM Aktien der Nobel-Gesellschaft halb so viel neue I. G.-Aktien entfallen wie auf den gleichen Nennwert alte I. G.-Aktien. Die I. G. kann jederzeit erklären, das Vermögen der Nobel-Gesellschaft in dem angegebenen Verhältnis im ganzen durch Fusion gemäß §§ 305 und 306 HGB. übernehmen zu wollen. Lehnt die G.-V. der Nobel-Gesellschaft die Fusion ab, so ist die I. G. berechtigt, den Vertrag zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres zu kündigen. In diesem Fall kann die I. G. gleichviel, ob sie von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht oder nicht, verlangen, daß ihr die am Schlusse des alsdann laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Liegenschaften, Gebäude, Apparate und Beteiligungen oder der von der I. G. nach freiem Ermessen zu bestimmende Teil dieser Gegenstände zum Buchwert der letzten Bilanz überlassen wird. Vom 1. Januar 1937 ab hat jeder einzelne Aktionär der Nobel-Gesellschaft das Recht, den Umtausch seiner Aktien in dem oben angegebenen Verhältnis in I. G.-Aktien zu verlangen. Das gleiche Umtauschrecht steht den Einzelaktionären auch dann zu, wenn der vorstehende Vertrag aus irgendeinem Grunde aufgehoben oder abgeändert werden sollte.

2. Interessengemeinschaftsvertrag mit der Deutschen Celluloid-Fabrik Eilenburg. Die Köln-Rottweil Aktiengesellschaft, Berlin, hatte unterm 27./10. 1922 einen Anschlußvertrag mit der Deutschen Celluloid-Fabrik, Eilenburg, abgeschlossen. In diesen Vertrag

ist die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft am 30./8. 1926 eingetreten. Der Betrieb der Deutschen Celluloid-Fabrik, Eilenburg, läuft für Rechnung und Gefahr der I. G., die das gesamte Geschäftsergebnis übernimmt und Eilenburg eine Div. auf ihr jeweiliges A.-K. garantiert in Höhe der Hälfte der St.-Akt.-Div. der I. G.

3. Interessengemeinschaftsvertrag mit A. Riebeck-sche Montanwerke A.-G., Halle a. S. Der Vertrag ist abgeschlossen am 14. Oktober 1926, und zwar rückwirkend ab 1. April 1925 bis 31. März 2023. Beide Gesellschaften behalten ihr volle rechtliche Selbständigkeit. Die I. G. garantiert den Riebeck-Aktionären $\frac{6}{10}$ des Prozentsatzes, den die I. G. als Dividende verteilt. Die I. G. hat jederzeit das Recht, die Übernahme des Vermögens als Ganzes im Verhältnis 100 RM Riebeck zu 60 RM I. G.-Aktien zu verlangen. Dagegen hat jeder Riebeck-Aktionär ab 1. April 1930 das Recht, den Umtausch der Riebeck-Aktien in gleichem Verhältnis zu verlangen. Bei Neu-Emission von Aktien wird die I. G. den Riebeck-Aktionären ein entsprechendes Bezugsrecht einräumen. Das Recht, den Umtausch der Aktien in dem angegebenen Verhältnis zu verlangen, steht den Aktionären der A. Riebeck'schen Montanwerke während der Dauer des Interessengemeinschaftsvertrages zu. Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde aufgehoben und macht die I. G. alsdann von ihrem Recht Gebrauch, die bei der Vertragsauflösung vorhandenen Kohlen-Abbau-Gerechtigkeiten und das Bergwerkseigentum, die Liegenschaften, Wohngebäude, Betriebsanlagen, Maschinen, Betriebseinrichtungen und Beteiligungen ganz oder zum Teil zum Buchwert der letzten Bilanz zu übernehmen, so steht auch in diesem Fall den Aktionären der A. Riebeck'schen Montanwerke Aktiengesellschaft das erwähnte Umtauschrecht zu.

Sonstige wichtige Vereinbarungen:

Die I. G. trat im Jahre 1927 in engere Beziehungen mit dem norwegischen Stickstoffunternehmen **Norsk Hydro Elektrisk Kvaestofaktiesselskab, Oslo.** Es handelt sich dabei um ein Zusammengehen auf technischem und kaufmännischem Gebiet, insbesondere um den Ausbau der norweg. Stickstoffwerke, wodurch die Ges. in der Lage ist, ihre günstige Wasserkraft besser auszunützen als bisher.

Im Jahre 1927 kam es zu einer Verständigung zwischen der I. G. und der **Standard Oil Company of New Jersey**, über die Anwendung des I. G.-Verfahrens zur Verarbeitung von Rohöl in den Vereinigten Staaten von Amerika. Sie erfolgte vor allem auch im Hinblick auf das Interesse an der Verarbeitung der schweren Rohöle, die jetzt in zunehmendem Maße verwendet werden müssen, da die leichten Rohöle auf die Dauer nicht mehr in genügend. Menge zur Verfügung stehen. Bei der gemeinsamen Arbeit, die später zur Errichtung von Großversuchsanlagen in mehreren Raffinerien der Standard Oil in den Vereinigten Staaten geführt hat, deren Jahresleistung etwa einem Drittel des gesamten deutschen Verbrauchs an Oelprodukten im Jahre 1928 entsprach, zeigte sich jedoch bald, daß dieses Abkommen in territorialer wie in sachlicher Hinsicht einer Ergänzung bedurfte. Das Geschäft der Standard Oil beschränkt sich ja nicht auf die Vereinigten Staaten, sondern umfaßt alle wichtigeren Länder der Erde. Es erwies sich schlechterdings als eine Unmöglichkeit, in Amerika neue vielversprechende Verfahren zur Verarbeitung und Raffination von Erdöl und seinen Produkten zu entwickeln, den ausländischen Tochtergesellschaften der Standard Oil aber ihre Anwendung zu versagen. In sachlicher Hinsicht zeigte sich mehr und mehr, daß mit den I. G.-Verfahren über die Hydrierung von Oel auch wichtige Erfahrungen für die Kohle- und Teerhydrierung aus der Hand gegeben werden, da zwischen beiden Verfahren sehr enge Beziehungen bestehen. Bei der Beschränkung auf das Abkommen vom Jahre 1927 würde sich also für die Kohlehydrierung ein vertragloser Zustand ergeben haben. Die Herstell. von Oel aus Kohle und Teer in Ländern, die weit von den bekannten Erdölvorkommen entfernt liegen, aber über billige Kohle verfügen, gewinnt schon jetzt an Interesse und wird bei einem Knappwerden des natürlichen Rohöls